

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2018

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden 3 Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

08. Juli	23. Stadtfest
09. September	Tag des Offenen Denkmals
16. Dezember	Weihnachtsmarkt, Adventsmarkt St. Johannis und mittelalterliche Weihnacht im Innenhof des Rathauses

(2) Im Gebiet der historischen Innenstadt von Zittau (von B96 umschlossenes Gebiet) dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 09. Dezember Verkaufsstellen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Lichterfest des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 22.02.2018

T. Zenker
Oberbürgermeister